

Anhang

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

I	Der Eid der Scholaren	437
II	Karte der Universitätsgebäude	438
III	Carcermandat	439
IV	Der Eid der Universitätsverwandten von 1592	440
V	Der Fall Meurerer	441
VI	Vergleich zwischen den Studenten Johannes Rost und Caspar Flaminius und dem Soldaten Michel Rost	442
VII	Duellverbot von 1681	444
VIII	Urteil gegen stud. Hüber	445
IX	Befragung des Studenten Sartorius	446
X	Stadtplan von 1821	452
XI	Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg	453
XII	Urteil Brügelmann ./ Montanus	457
XIII	Anhang zu den Akademischen Gesetzen von 1805	458
XIV	Revers von 1837	459
XV	Brief zum Auszug nach Neustadt a. d. H.	460
XVI	Freiburger Zeitung vom 19. 08. 1828	463
XVII	Consilium abeundi nebst Kostenbeschluss	464
XVIII	Relegationspatent	466
XIX	Karzerordnung	467
XX	Veröffentlichung des Senats vom 20. 02. 1805	469
XXI	Urteil gegen Otto Wulff.	470

I Der Eid der Scholaren

Winkelmann I, S. 14, Nr. 12, 21. November 1386 (lat.)

Erstens werdet ihr schwören, dass ihr treu der Universität und dem Studium von Heidelberg seid und diese fördert mit eurem ganzen Können, bis zu welchem Stand ihr auch immer kommen möget. Und so auch dient der Ehre des Rektors und Rektorats und gehorchet dem Rektor wie es sich gehört und ehrenhaft ist, in welchem Stand auch immer ihr sein werdet.

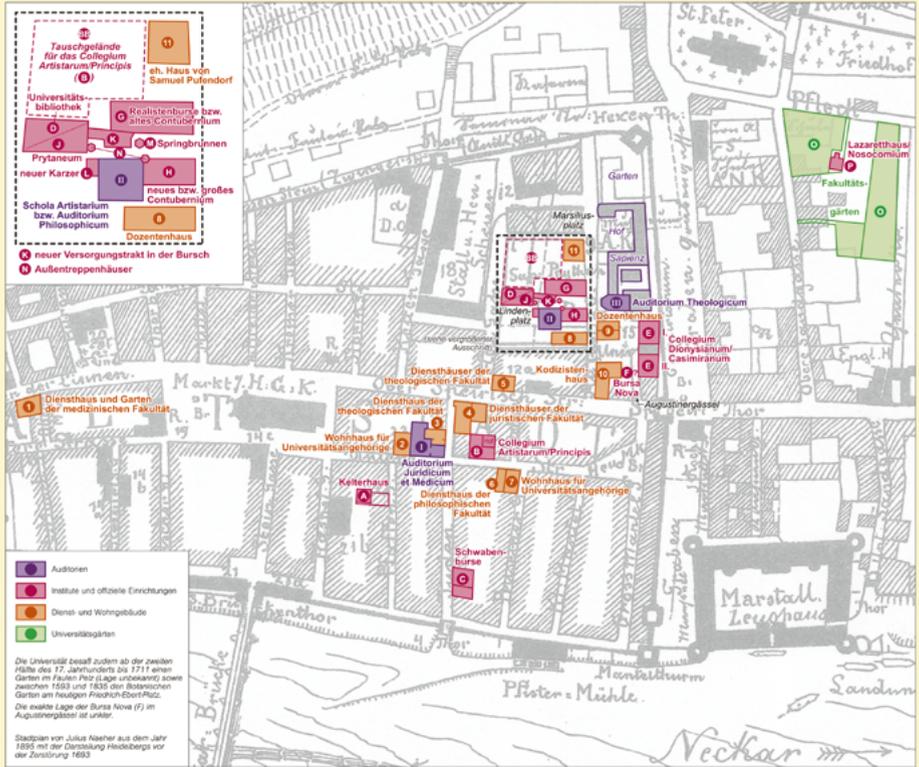
Und so sollt ihr auch der Heidelberger *universitas* dienen, so den vier Fakultäten unter einem Rektor, soviel ihr könnt, auch wenn ihr nicht überall übereinstimmen werdet, weil die Trennung der Fakultät oder der Fakultäten von anderen Fakultäten daraus entstünde, sondern ihr werdet dafür sorgen, soviel ihr könnt, das alle im Heidelberger Studium unter einer Mutter Universität und unter einem Rektor für alle Zeit regiert werden.

Schließlich auch, wenn euch ein Unrecht widerfahren sollte durch jemand aus der Heidelberger Universität, ihr euch nicht nach eigener Erwägung rächen sollt sondern euch an den Rektor wendet oder an einen anderen eurer Oberen und zufrieden mit ihm seid, wenn er ein gerechtes Urteil ohne Falsch fällt.

II Karte der Universitätsgebäude

„Wissenschaftsatlas der Universität Heidelberg“, herausgegeben von Peter Meusburger und Thomas Schuch, Heidelberg, 2011 (mit freundlicher Nutzungsgenehmigung von Herrn Dr. Merkel und dem Leibniz-Institut für Länderkunde, Leipzig).

Grundbesitz der Universität bis Ende 17. Jh. in Heidelberg



© Kartengrundlage: Stadtarchiv Heidelberg

Leibniz-Institut für Länderkunde 2010
Kartengrundlagen: V. Böhmig, W. Kraus
Kartographie: V. Böhmig

Straßennamen früher und heute:
Augustinerpläze, auch Kleine Gasse bei dem Augustiner
Judengasse, heute Drackengasse
Kuchengässchen, früher auch Saugengässlein
Oder Eberisch Straß, heute Hauptstraße
Flecke, heute Brück

Autor: G. Merkel

Das Collegium Artistarum erfüllte auch nach dem Ende des offiziellen Lehrbetriebs um die Mitte des 16. Jhs. noch wichtige Aufgaben für die Gesamtkorporation. Zum einen diente es dem akademischen Senat als Versammlungsort für seine Sitzungen, zum andern bot es den feierlichen Rahmen

für außergewöhnliche oder feste Veranstaltungen. Als Philipp Melancthon am 28. Oktober 1557 nach einem Religionsgespräch in Worms die Heidelberg Universität besuchte, wurden er und seine Begleiter von der Artistenfakultät in diesen Räumen gastlich empfangen. Philipp Melancthon (1497-

1560) war ein herausragender Reformator, Humanist, Politiker und Pädagoge, ein sehr enger Freund Luthers und auch Verhandlungsführer der protestantischen Seite auf Reichstagen und bei Religionsgesprächen. Er reformierte das Studium, schrieb Kommentare zu antiken Autoren und verfasste wich-

tige Lehrbücher über Rhetorik, Ethik, Physik, Geschichte und Geographie. Wegen seiner überragenden Bedeutung für das deutsche Geistesleben wurde er als Praeceptor Germaniae („Lehrer Deutschlands“) gepriesen.

III Carcermandat

Lateinisches Original bei Winkelmann I, S. 312, Nr. 205.
Übersetzung von Lukas Herbert.

Der Rektor der Heidelberger Akademie

Wir untersagen allen und jeden Studenten, dass von jetzt an mit denen, die im Karzer eingesperrt sind geplaudert, gesoffen oder ihnen Wein besorgt wird, so wie viele bis jetzt leichtfertig genug getan haben. Wer dagegen handelt, der wisse, dass er selbst in den Karzer eingesperrt wird und mit derselben Strafe belegt wird wie der Gefangene.

Gegeben am 7. Februar 1572

IV Der Eid der Universitätsverwandten von 1592

UAH RA 667, fol. 83v, 84r (gedruckt bei Toepke II, S. 157, Fn. 3.)

„Ir samp und sonderß sollet geloben und schweren zu Gott dem almechtigen, dass ir der universitet und hohenschul Heidelberg noch al euwerm vemögen gedencket und wellet treuw und holt sein, derselben schaden wenden und nutzen fordern, auch dero ordnung und satzung euch haltten und nochkomen, dem rectori oder dessen amptsverwesern in allem, was recht und pillich ist, gehorsamen, und do ir von inen beruffen erscheinen und allem dem ienigen, so wieder unsern gnedigsten churfürsten und hern, die universitet und derselbigen rector sein und furgenomen werden möchte, eich gantzlich enthaltten, auch alle gerichtshedel, so ir mitt andern universitetverwantten habet oder gewinnet, fur dem rectore furnemen und außtragen, und endlich auß dieser hohenschul oder stadt nicht weichen wellet, es sei dan sach, das ir allen, denen ir etwaß schuldig, dorum betzalung oder sonsten ein volleß genugen gethon habet.“

V Der Fall Meurerer

UAH RA 7096

„Beide stud. Meürer.

In Consist. Acad. den 12. Mey klagt stud. Reitz [Reiß]¹ g. [gegen] Beyde stud. Meürer dass selbige als er leztmahle durch die Bursch gangen ihm biß in die kleine Augustiner gaße nachgelauffen, und ihn verfolget, der Jüngere auch damahl ihn einen Hund etc. gescholten. Und immer gefragt, ob er ihn wieder schelten wolle. Und solch falls mit schläg gedrohet. Ehliche Tag hernach sey er in die große Augustiner gaße vorbey den Eltern [Älteren] gang, selbig, weil sie ihn und seinen Bruder vorher öffentlich injuryrt, nicht gegrüßt noch den Hudt abgezogen.

Worauf dieser ihm nachgefolget, anfangs mit scheltworten angegriffen und hernach mit dem * deg geschlag.

He. M. Rect. referirt darbey daß als die erste händel fürgang er durch Pedelle allen [durchgestrichen] beyden ** sag laßen daß sie bey großer straf weither nicht thätliches fürnehmen solten, deßen ohngeacht seyen die anderen händel pahsiert.

stud. Meürer der Eltern darüber vernommen gibt er daß stud. Reitz die händel veranlaßet, den hudt als er im Vorbeygang in Kopff getreht Und wie er mir zu stud. Reichenbach gesagt daß sie wohl ein grober Kerl, ihn so bald einen groben gesellen gescholten, worauff er eingeschlag.

Decret. Weil sie das factum dihformiler erzehl [?] als soll schriftl. gehandelt und die Sach weither Untersuchet werden.

Stud. Meürer der Eltern.

Weg deß Duelli so er mit stud. Reichenbach gehabt. Darbey seied geweßen stud. Meürer der Jüngere, stud. Persig [Bersich] und Berlepsch, auch Rynsch. Was die händel so im Kaltenthal vorgang betrifft ist dahin noch nichts ad protocoll. kommen.

* entblösten

** Meürern

1 Anmerkungen in Klammern von Lukas Herbert

VI Vergleich zwischen den Studenten Johannes Rost und Caspar Flaminus und dem Soldaten Michel Rost

UAH RA 668, fol. 363r fortfolgende

„Folgt der abschiedt zwischen vorgemeltten studioso
Johanni Rosthio und dem Reysigen
Knecht Michel Weigern von Kammern.

Wir Rector und Universitet gemeinlich alhir Zu Heydelbergh, thun kundt und zu wissen meninglich hirmitt, alß sich Spänn und Zwi-tracht, wegen ihres bey nechtlicher weilen wegescher zugetragenen Schlaghandelß und hieruff erfolgter Verwundung, Zwischen Johann Rosthio von Bettborn un-ßerem angehörigen studios zu einem. Und Michel Weigern von Kammern In Landts Beyern gelegen Reißig Knecht, andertheils, entstanden, dass wir beude Partheien auff heut dato, nach gehörtem Irem fürbring, mitt Irer gutten bewilligung zwischen denselben, nach ettlichmale zuvor gepflogener handlung ein guttlich Vertrag und Undterhandlung vorgenommen. Und da-hin entlich verglichen. Daß obwol Johann Rosthio, zu solchem Schlaghan-del und Verwundung wegeschen und ezlich massen Unschuldig kommen, auch seinem Vorgehen nach, sich nottwendig defendiren und wehren müs-sen. Jedoch und dieweil sich ein solches bey nechtlicher weilen zugetragen, und welchen den anderen zum ersten angegriffen, zweifelhaftig gewesseb, nichts destoweniger aber der Reysige Knecht Michel Weigern dermassen verwundet worden, daß er Ime vielleicht sein lebtag schaden möchte, auch sonsten ein arm gesell, wie Inen Rosthium entlich dahin vermöcht, daß er gedachtem Michel Weigern, zu ettwaß ergötzung solches schadens und Ver-wundungen, auch zu Verhüttung weittleufigen Rechtens mühe und kostens und also *pro redimenda vexa*² Viertzig gülden und dan Casparus Flaminus von ambsterdam, welcher angeregtem schlaghandel auch beigewessen, zwölf gülden und alß sie beede samptlich zwen und funfzig gülden für den artz und balbirerlohn zuerlegen und bewilligt und zugangen haben. Da-mit sollen beede theil irer gehabten Irrung halben in güte entscheiden, alle rechtfertigungen gefallen, und waß darunder mitt worten od. vorredhen furgelassen, keinem theil an seinem [unleserlich] od. ehren schedlich oder

2 Lat. für: Nur zur Freude. Gemeint war also eine freiwillige Leistung.

nachtheilig sein, auch derrenthalben ferner [unleserlich], in oder ausserhalb achtens kein anspruch forderung od. äfferung durch sich selbst die Irigen od. jemandts anders, wer der auch sein möchte, von Irent wegen an oder gegen ein ander thun, noch haben sollen, noch schaffen gethan werden, noch sich einigerley Rechtens, Freyheiten od. gnaden hierunder behelffen oder gebrauchen, wie daß [unleserlich] und Menschen Sinn erdencken möchte. Da keinen weg, sonder dißen vertrag unverbruchlich, stäth und fest haltten.

Dem sie dan auch [unleserlich] nach zu khommen mit handt gebunden [unleserlich] an Aydts statt angelobt und zugesagt haben, Sonder [unleserlich], dessen zu [unleserlich] seindt dießer abschiedt ihren gleiches Inhalts und unsers Rectorats Insigel verfertigt, und iedem theil einer, sich dessen seiner Notturft nach haben Ingebrauchen, mittgetheilt worden, acta heidelbergh, den 18. Monatstag aprilis, 1594.“

VII Duellverbot von 1681

Generallandesarchiv Karlsruhe, GLA 205/1133

Einnach wir Rector und gemeine Universität des General Studiums alhier / nun eine zeit
 hero mit höchster Befremdung und sonderbarem Misfallen erfahren müssen / und noch täglich erfahren /
 was müssen bey vielen unsers Universität-Stabs angehörigen dieser höchstschädliche Mißbrauch zu ersehen
 und einzureissen beginnet / daß sie mit Hindankung alles den Gesetzen / ordentlicher Ehrbarkeit / und der heiliga
 men Justitz gebührenden respects nicht nur durch duelliren, prägen / in denen unter einan
 der angefangenen Handelen sich selbst zu vindiciren und zu rächen / sondern auch andere / die ihnen auch
 distals zu folgen sich nicht scheuen / dazu zu obligiren und zu nöthigen / oder in dessen Entse
 hung als iniamas von ihrer und andern Gesellschaften ausschließen / und so wol hierdurch / als durch andere
 Thätlichkeiten / so einer über den andern ihm annahet / den im ganzen Reich höchstverbotenen / und nicht ohne
 große Mühe abgeschoffenen Pennalismus wiederum einzuführen / eigenthätig und frechmüthiger weise sich untersehen / Wir
 aber dergleichen höchstgefährlichen Unordnungen und weit ausschendem eigenmächtigen Verfahren / worauf endlich nicht unzeitig
 Noth / Todschlag und viel ander Unheil zu besorgen / tragenden Ambeshalter in setzen vorzubringen uns schuldig erachten.
 Als thun Wir zwar mit zweiffeln / daß generose und vernünftige Gemüther solches Schlagen und Dolgen welches nichts weniger als ein Zel
 den rechtschaffener Generositet, viel mehr aber Gott / seinem Wert und allen Nachten zu wider ist / von selbst eckeln und verwerffen werden ;
 Im übrigen aber / zu Kraft dieses öffentlichen Patents, allen und jeden Unsers Staats angehörigen und Untergebenen alles Entziffes befehlen /
 von obgenedtem Mißbrauch / welcher gerade wider ihre an Ehre / und sonstigen Handtren ist / sich gänzlich zu enthalten /
 darin weder zu geschien / noch auff einige Weise / mit ausschließ oder weidung anderer und sonstigen dabey sich einzumengen ; mit dem Anhang /
 daß / so einer oder der ander / dem Junider / sonderlich mit Prägen / handeln und verfahren werden / der oder dieselbe / so balden ipso facto ,
 und ohne weitere Untersuchung der Sachen / cum infamia relegit und prohibir sein sollen ; Wornach sich ein jeder zu richten und
 sich für Schaden zu hüten hat. Verkündlich mit unserm hierunter gedruckten Jubelverfähs Jusfiegel versiegelt. Heidelberg am 14. Sept. 1681.

VIII Urteil gegen stud. Hüber

UAH RA 864

Sententia

Studiosum Huber betrff:

Nachdem Jacobus Hüber von Beindersheim als in unter dahiesiger Universität stehender Studiosus Juris unterm 16. Marty nechsthin bey Vorbeytragung des heyl. Viatici auß der ordnung getretten, undt auf des Hollandischen He. Minister Baronen von Spina laquayen obwohle Er selbigen gekannt zu haben nicht geständig, auch dessen nicht überwiesen, geschlagen; Als habe wir Rector und Professores ersagter Universität nach geschehener untersuchung auß erwiesen ursachen in versambleten Senat zu recht erkant, daß genanter Studiosus Hüber solchen an eines außwärtigen Ministri diener verübten ungebühr halben in perpetuum zu relegiren seye, wie wir denn denselben hirmit und kraft dieses in perpetuum relegieren. urkundlich unseres [unleserlich] Rechts [unleserlich] so geschehen Heydelberg den 23 May 1720

nicht allein ex Matricula zu eliminiren, sondern auch in perpetuum zu relegiren, von hier fort zu weisen und nicht mehr für ein mitglied gemeiner Universität zu erkennen, oder zu halten seye: Wie Wir ihn derselbs hiermit und in krafft dieses urtheils vermög unserer erhabenen Statuten und Privilegien ietzo auf ewig religiren, ex Matricula eliminiren, fortweisen und von gemeiner Universität alhier gäntzlich außschliesen, dergestalten daß Er sich derselben auf altzeit enthalten, auch sich anhier zu begeben nicht macht, vil weniger sich derselbigen Privilegien und Freyheiten mehr zu erfreuen oder zu gebrauchen haben solle. Hiermit unsern Universitäts- angehörigen anbefohlend, [unleserlich] Hüber fürterhin nicht mehr bey [unleserlich], wen und Kraft bey sich zu halten, noch zu hausses zu beherbergen; sondern sich dessen völlig zu entschlagen. Urkundlich unseres hirvon getrübten Rectorats Insigels [unleserlich] Heydelberg den 2. May 1720.

IX Befragung des Studenten Sartorius

UAH RA 864

Heydelb. den 28. Marty
1720

He. Recte. Magf. P. Honigke³

He. Pf. Hertling⁴

He. Pf. Hartsoecker⁵

He. Pf. Pastoir⁶

He. Pf. von Lüneeschloß⁷

Nachdem Ihe. Churfl. Durchl. weg untersuchung der wieder des Holländischen He. gesandens bedienten bey umbtragung des heyl. Viatici ohnlängst Vorgegangener Thätlichkeit dero Churpfaltzl. Reges Rätshr. von Sachs und he. Thyllio,⁸ sodann dem obristwachtmeister von Khesell Commission gdst [gnädigst] ausgetrag darbeneben auch specialiter gdst befohlen, daß die Universität den desfalls beschuldigten Studiosum Juris Sartorium⁹ nach nothdurft Vernehmen, und das darüber ob haltende protocollum jetzt hhl. Commissarys communiciren solle; Als ist dem zu folge erstgen. Studiosus vor die von Universitäts weg angeordnete und obstehend hhl. Professoribus austgetragene Commission vorbeschieden und folgender gestalt ad protocollum constituiret worden.

3 Mathias Hoenicke, SJ, Theologie, Rektor 1720: Drüll II, S. 69.

4 Friedrich Hertling, katholisch, Jurist: Drüll II, S. 65.

5 Christian Hartsoecker, reformiert, Mathematiker: Drüll II, S. 54.

6 Philipp Ludwig Pastoir, reformiert, Kirchenhistoriker: Drüll II, S. 118.

7 Friedrich Gerhard von Lüneeschloß, reformiert, Mathematiker: Drüll II, S. 96.

8 Carl Otto Thyllius, reformiert, Jurist und Regierungsrat: Drüll II, S. 154f.

9 Johann Georg Sartorius aus Neckarsulm, immatrikuliert am 20. Dezember 1718: Toepke IV, S. 41

10 Das Wirtshaus zu den Drei Königen befand sich in der damaligen Judengasse, seit 1832 Dreikönigsstraße: Derwein, S. 167f.

Generalia

1.	Ad 1.
Wie Er heiße und woher Er Seye.	Hans Georg Sartorius von Nekarsulm
2.	Ad 2.
Wie alt und was Religion	22 Jahr, catholischer religion.
3.	Ad 3.
Cuius rei Studiosus	Juris
4.	Ad 4.
ob er wiße, warumb Er citirt worden.	weg den affairen, wie sie seyed mit dem heyl. viatico gang.

Specialia

1.	Ad 1.
Ob Er wiße, daß ahn des Holländischen he. gesandens laquay einige Thättlichkeit seye verübt worden.	Derselbe seye von einem Soldaten, und wie Er gehört von einem Studenten geschlag worden.
2.	Ad 2.
Wer der Student geweßen und Er heiße	Habe von anderen gehört Er heiße Hüber, daß aber derselbe den laquay geschlag das habe Er nicht gesehen, wohl, daß Er auß der ordnung und auf ihn zu gang
3.	Ad 3.
Wann, und wo es geschehen	vor des 3 Königs wüthsthier [Tür des Wirtshauses „Drei Könige“ ¹⁰]

4.	Ad 4.
ob nicht ein Student mit eigenen ??? und braunen Kleidt hinzu- gelaufen und dem laquay ein ohrfeig geben.	cessat. [dt.: er zögert]
5.	Ad 5.
Worinnen die Thättlichkeit bestanden.	Hatte gesehen daß der Soldat ihn den laquay gestoßen.
6.	Ad 6.
Warumb sothann Thättlichkeit verübt worden.	Weilen Er bey umbtragung des heyl. viatici auff der gassen gestanden.
7.	Ad 7.
Ob und wie der laquay hierzu einig anlaß geben	Er seye von des Willikhaußen Hauß durch die reihe mit aufge- setztem Huth gangen vor dem ve- nerabili, und wäre vor des 3 König würthshaußthier stehen blieben. beruft sich auf des He. P. Lotterers diener, daß Er solches gesehen.
8.	Ad 8.
Ob nicht der laquay auf seite gang, und seinen huth abgethan	Solang habe Er seinen huth aufsit- zen lassen, biß der soldat auf ihn zukommen, da habe Er den huth erst abgethan, gleich hernach aber wieder aufgesetzt.
9.	Ad 9.
Ob mann den laquay zum nieder knien forciren wollen, und waß derselbe darauf gesagt.	Wüste es nicht, habe auch eigent- lich nichts hiervon gehört.
10.	Ad 10.
Wer ihn darzu forciren wollen.	cessat.

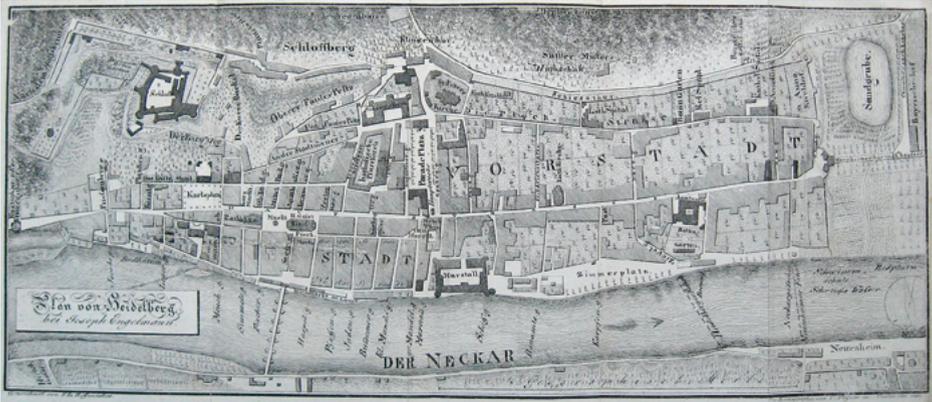
11.	Ad 11.
Ob Er Inquisit nicht [unleserlich] hingegangen seye, und denselben darzu obligiren wollen	Er seye auß der reih gang und zu Ihm nur gesagt Er solte das schänd und schmähen bleiben lassen.
12.	Ad 12.
Wie weit Er auß der reih gang	Ohngefähr ein schritt.
13.	Ad 13.
Ob Er ihm nicht selbste eine ohrfeig geben und ins gesicht oder sonst geschlag	Nein
14.	Ad 14.
Warumb er dießes läuge, da Er doch diesweg auf die wacht gesetzt auff angeben des laquayen	Es seye ebendesweg großes unrecht gescheh, und berufft sich auf zeugen: als den ältesten He. von Sickingen, stud. Schwan, stud. Hain stud. Gras, des He. P. Lotterers diener, einem Italianer, und einen [?] Knecht nahmens lemmler.
15.	Ad 15.
Ob nicht der laquay, da Er ihn geschlag hierauff gesagt, gebe Er acht, wen Er schlage, ich bin des Holländisch gesandens laquay	habe nichts anders von Ihm hören sag, als Er könne sie alle mit einand
16.	Ad 16.
Ob Er nicht darauf geantwortet, du hunds etc. magst seye, wer du willst so bist du willst so bist du doch I. V. ein hunds etc.	negat, und bleibt dabey Er habe nichts anders zu ihm gesagt, alß Er solte das schänd und schmähen bleiben lassen.

17.	Ad 17.
Ob der laquay ihm hierauf nicht nachgerufen du schelm schelm ich könne dich schon, ich will dich schon krieg	dießes habe Er gehört, warthes nur ich will eich schelm schon bekommen.
18.	Ad 18.
ob Er Sartorius hierauf nicht ver- setzt, wann du nicht genug hast will ich dir noch mehr geben.	negat Er wüßte davon gar nichts
19.	Ad 19.
Waß der laquay vor oder nach den schläg vor reden habe auß- gestossen.	Konne eigentlich nichts sagen, weilen Er nicht darauf regardirt habe sondern in der reih fort gang.
20.	Ad 20.
Ob derselbe sich nicht mit fleiß und zum despect [also respektlos] ahn die thier gestellt	affirmat denn Er stehen blieben, und ins hauß hette füglich gehen können.
21.	Ad 21.
Ob Er seinen huth und mit waß manier ab genohmen	seye schon beantwortet.
22.	Ad 22.
Ob Er sich habe retirren können oder nicht.	Ja wie gemeldet, dass die thier habe offen gestanden.
23.	Ad 23.
Ob der laquay, da Er eine ohrfeig bekommen gesagt, darauf habe ich gewarttet!	habe selbst gehöret, daß wie der soldat ihn geschlag, Er gesagt hierauf habe ich gewarttet.

nach diesem alſo auf gdgſte [gnädigſte] Verordnung geſchehenen Examine hat die deſfalls gdgſt ernante Commiſſion hiebeygelegte inquiſitional articul der hieſig Uniuerſität communicirt, und den inquiſitum darüber zu conſtituiren verlangt. worauf derſelbe Deponirt.

X Stadtplan von 1821

Heidelberger Geschichtsverein, online veröffentlicht auf:
<http://www.s197410804.online.de/Bilder/Stadtplan1821.jpg>,
zuletzt abgerufen am 19. 02. 2018



XI Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg

RA 4609

Instruction für das Academische Gericht zu Heidelberg

Das academische oder Universitäts-Gericht ist ein Untergericht, welches aus einem formierten Collegium besteht. Das ihm vorgesezte Obergericht ist das Hofgericht der badischen Pfalzgrafschaft, von diesem gehen die Appellationen an das großherzogliche Oberhofgericht als dritte und letzte Instanz.

Die Personen, welche zu dem academischen Gericht gehören, sind:

1. ein Dirigent, der jedesmalige amtführende Prorector, und bei dessen Verhinderung der lezt abgegangene Prorector. – Da jedoch der eine oder andere nicht immer eine zur Justizpflege völlig qualificirte und verpflichtete Person ist; so wird dann, wann das Prorectorat von einem Mitgliede des academischen Senats verwaltet wird, welches in dem Spruch Collegium der juristischen Facultät nicht Sitz und Stimme hat, die Direction des Gerichts zwar auch von dem Prorector, aber mit Rath und Zustimmung des ersten Assessors besorgt, und der Prorector enthält sich, in Justiz Sachen des Votirens, doch mit Beibehaltung der Umfrage und Formirung des Conclusi.

Wenn eine Stimmengleichheit bei Aburtheilung einer einzelnen Sache entsteht, so wird, zur Erhaltung der Mehrheit, ein Mitglied der Juristen Facultät nach der Wahl des Prorectors, als außerordentlicher Beisizer beigezogen.

2. Erster Assessor des academischen Gerichts, ist immer ein Mitglied der Juristen Facultät, in welcher dieses Amt von 2 zu 2 Jahren der Reihe nach wechselt. –

Außerdem daß dieser Beisizer in den oben angezeigten Fällen, bei dem Directorium des Gericht, führt er in Justizsachen das erste Votum, und ist Decernent und Referent in allen Sachen, in welcher der Syndicus diese Stelle nicht vertritt; Auch wird ihm die Instruction der Sache übertragen, wenn das Directorium es nöthig findet; es ist nicht nothwendig daß er zugleich Mit-

glied des Senats sey. Sein Stellvertreter bei Verhinderungen, ist ein anderer Professor aus der Juristen Facultät nach der Wahl des Prorectors. – Wird er Prorector, so rückt der auf ihn in der Reihe folgende Professor der Juristen Facultät an seiner Stelle ein; er muß aber nach geendigtem Prorectorat sein Biennium vollständig aushalten; und seinem Nachfolger wird der, während seines Prorectorats gehaltene Beisiz zu gut gerechnet – Der neue Beisizer rückt, in der Regel nie bei dem Prorectoratwechsel, sondern immer ein halbes Jahr früher ein.

3. Der Syndicus der Universität ist beständiger zweiter Beisizer des Gerichts. In der Regel ist er Instrument in allen Sachen, und auch Decernent und Referent, so oft nicht der erste Beisizer, nach dem Willen des Directores, dieße Stelle versiehet, welcher auch sein beständiger Correferent ist.

4. Der Universitätsactuar ist Protocollführer.

5. zu Vorladungen und zur Aufwartung bei Gerichts Sizungen, dienen die Universitäts Pedellen.

In den Geschäftskreis des academischen Gerichts gehören:

A. Alle Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Welche Universitäts Mitglieder und Angehörige betreffen, sofern darinn nicht ein anderes Gericht als *forum rei sitae* competent ist, oder gemacht werden darf.

B. Alle persönliche Civil- und alle Criminial Rechtssachen sämtlicher Lehrer, Diener und Angehörigen der Universität, ihrer Familien und Dienstleute. Bei eigenen Rechtssachen des amtsführenden Prorectors, vertritt der abgetretene die Stelle des Dirigenten, und bei Rechtssachen eines Beisizer wird dessen Stelle durch einen außerordentlichen Beisizer aus der Juristen Facultät ersetzt.

C. Alle persönlichen Civil Rechtshändel, soweit sie das Mein und Dein betreffen, also namentlich alle Schuldsachen, desgleichen alle Criminal Sachen der Studirenden. – Ausgenommen sind:

a) alle Polizei- und Dicipinarsachen, dann

b) alle Verbal und Realinjurien Händel der Studirenden. – Solche gehören zu dem Ressort der Oberherrlichen Polizeidirection.

Bei vermischten Sachen weist das Universitäts Gericht den Disciplinar oder Polizei punct, unter Mittheilung der Acten an die Polizeidirection. Sind beide Punkte nach dem Ermessen der Polizeidirection untrennbar, so ist der Polizeidirector, oder dessen Amtsverweser für dieselbe Sache, Beisizer des academischen Gerichts, sizt und stimmt unmittelbar nach dem Prorector, und vollzieht den Polizei oder Disciplinar Punct des Erkenntnißes allein. – Entsteht Zweifel darüber, ob eine Sache für vermisch zu halten sey, so ist jedes Mal die bejahende Meinung anzunehmen.

Lebensgefährliche Verwundungen die ein Studirender dem andern oder sonst Jemand zufügt, gehören vor das academische Gericht; jedoch gebühret auch darin der Polizeidirection, die erste Cognition bis zur Ergreifung des Thäters und rechtlichen Feststellung der Lebensgefährlichkeit so wie auch dem Polizeidirector oder seinem Stellvertreter der Beisiz *cum voto*, während der Verhandlung vor dem academischen Gericht zustehet.

Die in untrennbaren *causis mixtis* und sonst von dem Universitätsgericht erkannte Strafe des *consilii abeundi* oder der Relegation, bedarf um sofort vollzogen zu werden, bloß der Bestätigung des academischen Senats. Für die Vollziehung hat die Polizeidirection zu sorgen.

Das academische Gericht verfährt und entscheidet nach den besonderen academischen, dann nach den allgemeinen Staats- Civil- und CriminalGesezen. In Sachen der Studirenden unter sich und mit andern, wird in der Regel der Summarische Proceß beobachtet, und schriftliches Verfahren nicht gestattet, SchuldenSachen der Studirenden werden nach den academischen Gesezen behandelt. Für solche wie auch für andere geringfügige, vor das Universitätsgericht gehörige Rechtshändel der Studirenden wird ein GeneralProtocoll gehalten, welches foliirt, geheftet, mit einem alphabetischen PersonalRegister versehen, und am Ende jeden Jahrs geschlossen wird. – Die dazugehörigen Beilagen, werden unter fortlaufenden Nummern, besonders gesammelt und geheftet.

Criminal Sachen werden vor versammeltem academischen Gerichte verhandelt, aber die Erkenntnisse sind von dem academischen Senat nach dem Gutachten der Juristen Facultät abzufassen, von dem UniversitätsGericht hingegen zu publizieren und zu vollziehen.

EheSachen werden mit Beobachtung der Eheordnung ebenso verhandelt und durch hofgerichtlichen Spruch, wie bei anderen Untergerichten auch, abgethan.

Das Depositenwesen besorgt das UniversitätsGericht. Es wird ein Depositalprotocoll, nach der besonders vom Senat zu ertheilenden Vorschrift, und ein wohl verwarther eiserner Depositen Kasten gehalten, zu welchem der Prorector und die beiden Gerichtsbeisizer drei verschiedene Schlüssel haben.

Die Concepte zu den Ausfertigungen des Gerichts werden in der Regel von dem Syndicus aufgesetzt, von dem Prorector und ersten Beisizer hingegen veridirt und signirt. – Die Ausfertigung geschieht in der Universitäts-Expedition.

Bei dem Gericht werden Exhibitions- Relations- und Expeditions-Journale, Citations-Insinuations- und Depositenbücher, und eine Prozeßliste, nach der besonders gegebenen Vorschrift gehalten.

Die Sporteln werden nach der dem Gericht vorgeschriebenen Sporteltaxen erhoben, und unter die Mitglieder des Gerichts so vertheilet, daß der Prorektor zwei Theile, jedes der übrigen Stimmführenden Mitglieder des Gerichts einen Theil erhält. – Die Actuariats Gebühren gehören dem Actuar, die Citations-Insinuations- und Aufwartgebühren den Pedellen zu gleichen Theilen. Die Geldstrafen sind an den academischen fiscus abzuliefern.

Die ordentlichen Sizungen des Gerichts werden am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche vormittags gehalten. Der erste Tag ist bestimmt zu ??? und Aufnehmung der Klagen, der Instruction der Sachen bis zum Endurtheil, so auch zu der Publication der Erkenntniße: der andere Tag zu dem Vortrage der Eingaben, und der instruirten Rechtssachen an das versammelte Gericht, zu Berathschlagungen, zu Abfassung rechtlicher Erkenntniße und anderer Beschlüße. Für eilige Fälle werden, wenn es nöthig, außerordentliche Sizungen gehalten.

Die Aufsicht über das Universitätsgericht führt der academische Senat. Dieser veranlasst auch die Justiz Visitation des Gerichts, nach der besonders mitgetheilten Vorschrift. Die ordentliche Visitation wird in der ersten Woche jeden Jahrs, eine außerordentliche so oft es nöthig oder rätlich vorgenommen. Visitatoren sind zum von dem Senat erwählte Senatoren, mit Ausschluß des Prorectors und des ersten Gerichtsassessors von dem verflossenen Jahre, von denen wenigstens einer Mitglied der Juristen Facultät seyn muß. Sie nehmen die Visitation in Gegenwart des Syndicus und des Actuars vor, und senden das darüber abgehaltene Protocoll an den Senat, welcher darauf die etwa nöthigen Verfügungen erläßt.

Hiernach ist sich zu achten. Gegeben unter dem Geheimen Polizei Departements-Insiegel.

Carlsruhe den 4n 7br 1807

Graf v. Bentzel-Sternau

XII Urteil Brügelmann ./ Montanus

UAH RA 6371



Sententia
zu Halle

In d. Juris Candidati Brügelmann Klage um ein
^{entgegen}
 ein Philosophia Candidatum Montanus
 um einen Grad p[ro] iur[is]: real.

Die Universität zu Halle hat nach
 zu Recht erkannt: In d. Sache des
 Cand. Montanus wegen seiner bezeugten
 Lese und andern Vflügen zu einem
 Lehrgang und die drei nächst akademische
 Tage zu sellenden Hauptversammlungen
 und für: Gegenüber Klage und
 Jur. Cand. Brügelmann sein universitäl
 Prüfungsamt mit einem für Lehrgang
 Prüfungsamt und den nächst akademischen
 Tag zu bester Substanz; Und wie dem
 sein mit vorzunehmen, zur Besten zu wissen,
 die Dingen zu zwei Drittel dem Beklagten
 zu einem Drittel aber die Dingen auf
 zu legen. Halle den 17^{ten} Aug. 1796.

W. D. 1796.
 Rector und Professore
 des Generalstudiums desin.
 Joannes à Cruca h. l. Rector.

*W. Kluge
 u. v. d. L.*





XIII Anhang zu den Akademischen Gesetzen von 1805

UAH RA 4603

Revers,
den jeder Studierende bei der Immatriculation
zu unterschreiben hat.

Ich Endesunterschriebener verspreche, nicht nur überhaupt die gesammten academischen Geseze nach meinen besten Kräften zu beobachten, sondern versichere auch hiermit noch insbesondere auf mein Ehrenwort, 1) daß ich kein Mitglied einer geheimen Ordens- oder landsmannschaftlichen Verbindung sey, oder doch, falls ich bisher oder ehemals ein solches gewesen seyn sollte, von diesem Augenblicke an davon ausscheiden, und während meines Aufenthaltes auf der hiesigen Universität weiter nicht die mindeste Verbindung mit derselben unterhalten wolle, und 2) daß ich während dieses Aufenthaltes in eine solche geheime Ordens- oder landsmannschaftliche Verbindung, was dieselbe auch immer für einen Namen führen möge, auf keine Weise und unter keinem Vorwande eintreten, sondern die darüber gegebenen Geseze aufs unverbrüchlichste beobachten werde.

Beides auf mein Ehrenwort.

Zugleich verpflichte ich mich, daß, wenn der academische Senat mich für dringend verdächtig erklären sollte, daß ich diesem meinem Ehrenworte zuwider in einer solchen geheimen Verbindung stehe, ich auf die mir deshalb geschehene Weisung, ohne einen vollständigen Beweis des mir zum Verdacht gelegten Verbrechens zu verlangen, die hiesige Universität mit dem Ende des Semesters freiwillig verlassen wolle; wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß diese meine Entfernung in keiner Hinsicht als eine gegen mich verhängte Strafe betrachtet werden dürfe.

Zur Beglaubigung alles dieses habe ich gegenwärtigen Revers eigenhändig unterschrieben.

Heidelberg, (Freiburg) den 18

XIV Revers von 1837

UAH RA 4717

R e v e r s .

Ich Unterzeichneter verspreche mittelst meiner Namens-Unterschrift auf Ehre und Gewissen :

- 1) Daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, welchen Namen dieselbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anschließen, noch solche auf irgend eine Art befördern werde.
- 2) Daß ich weder zu dem Zwecke gemeinschaftlicher Berathschlagungen über die bestehenden Gesetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenen der wirklichen Aufsehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbefondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die akademischen Gesetze, wegen unerlaubten Verbindungen enthalten, stets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen denen daselbst ausgesprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Heidelberg, den 20ten November 1837.

Ludwig Nathan. Dr. Johann Wilhelm.

XV Brief zum Auszug nach Neustadt a. d. H.

Aus Privatbesitz

Heidelberg, 16. Juli 1848

Da ich nun einmal angefangen habe, lieber Freund, dir die neusten Begebenheiten unserer Universität mitzuteilen, so sehe ich mich ferner genöthigt, dir von der großer Studenten und Bürgerversammlung im faulen Pelz von gestern Abend zu berichten. Es waren vielleicht keine 20 Studenten mehr in Heidelberg, die nicht zugegen gewesen wären. Die Versammlung zeichnete sich, präsidirt von dem Vorsteher des demokrat. Stud.vereins, durch Ruhe, Würde und vorzügliche Redner und Reden aus.

Der von dem Präsidenten der Versammlung vorgeschlagene Antrag, welcher mit großer Majorität angenommen wurde, hat im Ganzen 3 erfreuliche Punkte und lautet:

- I.) Die Versammlung solle beschließen, daß die Sache des demokrat. Stud. Vereins zu der ihrigen gemacht e. zu einer allg. Studentenfrage erhoben werde.
- II.) Der akademische Senat müsse sich aller weiteren Maaßregeln gegen diesen demok. St. Verein enthalten, bis
- III.) Eine aus 6 Mitgliedern ernannte Deputation an das Ministerium des Inneren, welche mit der ausdrücklichen Erklärung, daß, wenn binnen 24 Stunden das Verbot des dem. V. nicht zurückgenommen wäre, sämtliche Studierenden die Universität verlassen e. ausziehen würden, abreisen sollte, nach Heidelberg zurück gekehrt wäre.

[Seite 2]

Als bald wurden nun die 6 Depurtirten gewählt, welche theils aus Demokraten, theils aus Konstitutionellen, Chorpstudenten und Nichtchorpst. besteht. Ihnen wurden nundann 6 Docenten der Univ. beigegeben, welche im Namen der Professoren gegen diese Gewaltthätigkeit des Ministeriums protestieren

e. die Sache der Stud. unterstützen sollten. Unter diesen nenne ich dir Doktor Levita,¹¹ Doktor Schiele [Schieb], Morstadt,¹² Prof. Henle.¹³

Außerdem begleitete diese Deputation, welche heute früh 6 Uhr nach Carlsruhe abgereist ist, eine chaleche¹⁴ von Seiten der Bürger e. man ist nun höchst gespannt, was sie heute Abend zurück bringen werden.

Die Studenten sind fest entschlossen, auszuwandern e. sollte es die Mehrzahl thun e. kein Kolleg mehr gehalten wird, muß man sich dem fügen und mit machen. Als neuen Aufenthalt wurde fast einstimmig die Pfalz e. zwar Neustadt gewählt, wo man am besten, am freiesten e. von der „zügellosen“ Soldateska entfernt leben könne.

So wird nun, wenn das Ministerium „Nein“ sagt, Neustadt, für einige Zeit wenigstens, ein Studentenlager! Das wird sehr heiter!

Da kommt der August mich als besuchen. Morgen frühe soll schon dahin abgezogen werden im Falle der nicht Erfüllung. Was mich betrifft, so werde ich noch zusehen, und wenn es die Mehrzahl thut, derselben nach reiten, besonders denn wenn die Univ. geschlossen wird.

Am frechsten e. unverschämtesten hat sich wieder Berg [?] gezeigt!

[Seite 3]

Welcher die Redner öfter unterbrach, dagegen sehr oft mit einem „Halt dein frech Maul, Lausub!“ abgeschnauzt wurde. Köstlich war es zu hören, wie er, sich auf die Rednerbühne drängend, schrie: „Hr. Kommilitonen, ein großer weiter fluß soll uns von dieser verachtenden Zwingherrschaft, von diesem Orth, wo Gesetzlosigkeit e. Gewalthätigkeit herrschen, scheiden! Ja! meine Herren, in die Pfalz nach Neustadt od. Frankenthal!“ Einen anderen Redner, welcher einwarf, man wäre in der Pfalz dem Militär zu nahe und könnte leicht mit diesem zu schaffen bekommen, fiel er ins Wort: „Man wird dieser frechen Soldateska zu begegnen wissen!“ worauf lautes Gelächter entstand e. Berg mit dem allg. Rufe: Ab! Ab! zu schweigen gezwungen wurde.

So steht es jetzt bei uns. Gibt die Regierung nach, so ist es eine Blamage für sie; gibt sie nicht nach, so dürfte vielleicht der Kurs in Neustadt zu Ende gelesen werden. Schöne Geschichten!

11 Dr. Julius Levita, Jurist, immatrikuliert am 25. Oktober 1846, Toepke V, S. 776, oder Privatdozent Carl Levita, Jurist, Republikaner, siehe siehe Schroeder, Universität für Juristen, S. 189.

12 Zu Prof. Dr. Karl Eduard Morstadt, Jurist, siehe Schroeder, Universität für Juristen, S. 150ff.

13 Jacob Henle, Med., immatrikuliert am 8. Mai 1830, Toepke V, S. 422.

14 Gemeint ist wohl eine Kalesche, also eine Kutsche.

Heute gehe ich (2 Uhr) nach M.¹⁵ wo, wie ich dir gestern schon schrieb, der „Schwarze Domino“¹⁶ abermals gegeben wird. Mit dem 10 Uhr zuge kehre ich zurück e. bin begierig, was ich dann noch im bad. Hofe erfahren werde. Ich lege diesen Brief in M. zur Post. Lebe wohl treuer Freund.

Mit gewohnter Liebe dein

A.

Heidelberg, den 16. Juli 1848 (Dieser Brief dürfte nicht für Jedermann sein!)
Sonntag Mittags 12 Uhr.

15 Gemeint ist Mannheim, von wo der Brief ausweislich des Poststempels abgeschickt wurde.

16 Eine komische Oper von Daniel-François-Esprit Auber.

XVI Freiburger Zeitung vom 19. 08. 1828

Freiburger Zeitung.

Dienstag den

Nr. 232

19. August 1828.

Meteorologische Beobachtungen vom 17. August 1828.	Zeit d. Beobachtung.	Therm. nach Reaum.	Barometer.	Wind.	Witterung.
} Beobachtungen vom 17. August 1828.	Morgens 6 Uhr.	+ 8 3/4 Grad.	27 B. 3 1/4 Z.	D.	Sonne.
	Nachmittag 2 —	+ 14 1/2 —	— 8. 3 1/4 Z.	—	—
	Nachts 10 —	+ 12 3/4 —	— 8. 3 1/4 Z.	—	Sternenvoll.

Inländische Nachrichten.

Karlsruhe den 17. Aug. Ihre Hoheit die Frau Markgräfin Friedrich und Ihre Durchlaucht die Prinzessin Auguste von Nassau sind gestern von Ihrem Sommeraufenthalte in Baden im heißen Woblschn zurückgekommen.

Heidelberg den 15. Aug. Es haben hier gestern tumultuarische Ausritte statt gehabt, welche, so unangenehm sie auch an sich sind, unserer Akademie gewiß am Ende zum Besten gereichen werden.

Es ist hier nämlich in diesem Jahr aus den Mitteln der Professoren und anderer angesehenen Einwohner für 70 000 fl. ein sehr schönes Museum erbauet, dem gesellschaftlichen Bezügen gewidmet, und insofern auch auf das Heile aller Studierenden berechnet, welche der feineren Bildung geneigt sind. Die nach der sorgfältigsten Prüfung entworfenen Gesetze des Instituts konnten natürlich denen, welche hier nur kurze Zeit verweilen, nicht die vollen Rechte der Angesehenen geben, aber es ward doch darin den Studierenden alles Mögliche eingeräumt, daher sich auch gleich einige 60 der gebildetsten Akademiker als Mitglieder der Gesellschaft einschreiben ließen. Andere verlangten aber eine Aenderung der Gesetze nach ihrem Sinn, und so ward denn von mehreren Seiten Alles darauf angelegt, die Gemüther in Gährung zu bringen, und durch Drohungen zu schrecken. Vor gestern Abends erhielt der akademische Senat die Anzeige, daß das Museum förmlich in Verfall gerathen sey, und zwar von der sogenannten allgemeinen Burschenschaft, welche hier bisher noch immer im Dunkeln fortbestanden hatte. Der Senat ließ hierauf gestern in aller Eile die sämtlichen Mitglieder der Burschenschaft unter Hausarrest setzen, und vier ihrer vermutlichen Vorsteher auf das Carcer bringen, worauf sofort die Untersuchung begann. Allein

wenige Stunden nachher rottirten sich Freunde der Arrestirten zusammen, zogen die Letzten an sich, befreiten mit Gewalt die, welche sich auf dem Carcer befanden, und beschloßen einen förmlichen Auszug, welcher auch gleich um 8 Uhr erfolgte. Die Zahl der Ausgezogenen betrug kaum ein Drittel der dießigen Akademiker, und unter diesen waren viele, welche gezwungen, oder um Verfolgungen auszuweichen, mitgingen, und daher auch schon an demselben Abend still zurückkehrten. Die Untersuchung wird nun mit allem Ernst fortgesetzt, und hat unfehlbar auch den heilsamen Erfolg, daß hier die allgemeine Burschenschaft auf immer von Grund aus vertilget wird. (K.Z.)

Deutschland.

Stuttgart den 2. Aug. Das neue kön. Hausgesetz enthält folgende wesentliche Bestimmungen: „Die kön. Prinzen und Prinzessinnen der Hauptlinie werden „königl. Hoheit“, die der Nebenlinien „Herzoge und Herzoginnen von Württemberg“ genannt und mit „Hoheit“ angeredet. Die Volljährigkeit des Kronprinzen tritt nach zurückgelegtem 18ten Jahre, die der k. Prinzen und Prinzessinnen nach dem 21ten, und die der Herzoge und Herzoginnen erst nach dem 22ten Lebensjahre ein. Alle Apanagen erlöschen künftig nur aus den, den nachgeborenen Söhnen oder Enteln eines Königs von dem Regierungsvertrags-Nachfolger zu gewährenden Abfindungen, und geben mit Ausschluß jeder Vererbung an Seitenverwandte, zunächst auf die männliche Nachkommenschaft des Letztverstorbenen über. Die Größe der Apanage eines nachgeborenen Sohnes des Königs beträgt, wenn nicht mehr als zwei vorhanden sind, 40,000 fl., wenn aber mehr als zwei vorhanden sind, 30,000 fl. Die Söhne und Entel des Königs erhalten, bis zur Apanagierung, von erreichter Voll-

XVII Consilium abeundi nebst Kostenbeschluss

UAH RA 7061

N. 227 Nr. 407.
10
Der Curator der Universität Heidelberg.

C. N. 330. Adat gegen den Oxordamiter Wilhelm Wolff mit
Lustel gefällte Kaufgebundnis wegen Nachtrags
brüfte wird andern besichtigt, und den oxordamischen
Kanal fesson auf den Bericht vom 1^{ten} Dec. 1828.
unter Ausdeutung der Erben zur Eröffnung und
zum Holzgug Kaufsill gegeben.
Mannheim den 3^{ten} October 1828.
König

Die
den oxordamischen Kanal in Heidelberg.

12

Kassa & Kassenbuch
in U. D. a. Stad. Politz und Land Bel ungarn
Kassenbuch

<u>1828.</u>		
Oct. 1.	Protokoll	24.
	et.	15.
	Len. Ordnung u. Prot. Ordnung	4. 15.
	Ernst ad Curator	18.
	pro munda	8.
4.	N ^o 1485 Protokoll	24.
	et etat.	30.
	pro registral	30.

3. 44

Landbuch d. 7^{ten} Oct. 1828.

XVIII Relegationspatent

UAH 7934

Posteaquam Tu
FRIDERICE CAROLE A LANCKEN

POMERANO-RUGIENSIS,

meditatus certamen in privatâ causâ telo pyrio manuario perpetrandum; quo poenam carceris per mensem integram et iterum per sex dies ob aliud delictum luedam subterfuges, custodiam quoque inter moenia urbica fugax eluseras; neque, spatio intra tres menses comparandi dato, iterumque ad duos menses indulgenter promotus, cedere legibus et mori majorum obedire voluisti, sed male sanâ animi ferociâ transvorsum Te agi passus es: Contumaciae ergo Te

FRIDERICUM CAROLUM A LANCKEN

Relegationis poenâ afficimus,

inque perpetuum Te ab agro Heidelbergensi universaque provinciâ, quae a fluminibus Nicro, Moeno Tuberoque et Pfinza Enzaque nomen habet, abesse jubemus.

Heidelbergae d. II. m. Jul. a. MDCCCXXI.

UNIVERSITATIS LITERARIAE HEIDELBERGENSIS

PRORECTOR CUM SENATU.



A. F. J. THIBAUT, h. t. Prorector

PICOT, Discipl. Acad. Praefect.

Vdt. A. KLEUDGEN,
Syndicus.

XIX Karzerordnung

UAH RA 7962

Carcer Ordnung

§ 1

Die Aufnahme eines Akademikers in den Untersuchungs-Arrest ist bezüglich der Zeit unbeschränkt, sie geschieht nach Maßgabe der academischen Gesetze; jene in den Straf Arrest auf Vorzeigen einer amtlichen Vorladung zur Strafersehung findet nur im Laufe des Tages [von Morgens 7 bis Abends 7 Uhr] statt.

§ 2

Hinsichtlich beider Arten des academischen Arrestes gelten folgende Bestimmungen sofern sie nicht auf eine Art ausdrücklich beschränkt sind.

§ 3

In den Carcer dürfen außer den nothwendigen Lebensbedürfnissen nur diejenigen Requisiten mitgenommen werden, deren der Verhaftete zu seinem Studium bedarf.

§ 4

Die Verköstigung des Incarcerirten geschieht auf seine beliebige Bestellung und seine Rechnung jedoch nur Morgens 8, Mittags 12 und Abends 7 Uhr.

§ 5

Der Genuß geistiger Getränke im Carcer ist insoweit untersagt, daß jedem Verhafteten täglich nur 1 Schoppen Wein und 2 Flaschen Bier gestattet werden.

§ 6

Vor Morgens 7 Uhr und nach 10 Uhr Nachts darf im Carcer kein Licht gebrannt werden.

§ 7

Den im Strafarrest befindlichen Studirenden ist gestattet ihre Lohnbedienten Morgens zwischen 7 und 8 Uhr zu sich kommen zu lassen. Andere Besuche werden nur auf besondere Erlaubniß des Großherzoglichen Universitätsamtes zugelassen.

§ 8

Muthwillige Beschädigungen und Verunreinigungen im Carcer werden auf Ermessen mit Arrest bestraft.

§ 9

Dem Universitäts Hausmeister sind folgende Gebühren von dem Verhafteten sofort baar zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| a. bei der Aufnahme in den Carcer | 30 kr. |
| b. Wartgeld täglich | 15 kr. |
| c. im Winter für Feuerung | 15 kr. |
| d. die Beleuchtung wird nach Bestellung besonders berechnet | |
| e. bei Entlaßung aus dem Carcer | 30 kr. |

XX Veröffentlichung des Senats vom 20. 02. 1805

UAH RA 5432

Das Bemühen des akademischen Senats ging seither unablässig dahin, die seiner Obsorge anvertraute Zöglinge mehr durch väterliche Güte als durch strenge Geseze, ihrem erhabenem Berufe gemäß, zu leiten.

Allein nicht ohne große Indignation macht derselbe seit geraumer Zeit die traurige Erfahrung, daß Leidenschaften und Partheigeist nicht nur dazu genüzet werden, um die erforderliche Eintracht unter den Studirenden selbst zu stören, sondern daß zur Verachtung der akademischen Geseze sogar die öffentliche Ruhe durch ein die Würde eines akademischen Bürgers in Wahrheit entehrendes Betragen mit jedem Tage mehr gefährdet werde, und jene akademische Freiheit, welche der akademische Senat nie zu kränken gewöhnt ist, vielmehr bei jeder Gelegenheit zu schützen sich bemühet, nach lauten Klagen der sämtlichen hiesigen Einwohnerschaft in Frechheit und Zügellosigkeit auszuarten beginne.

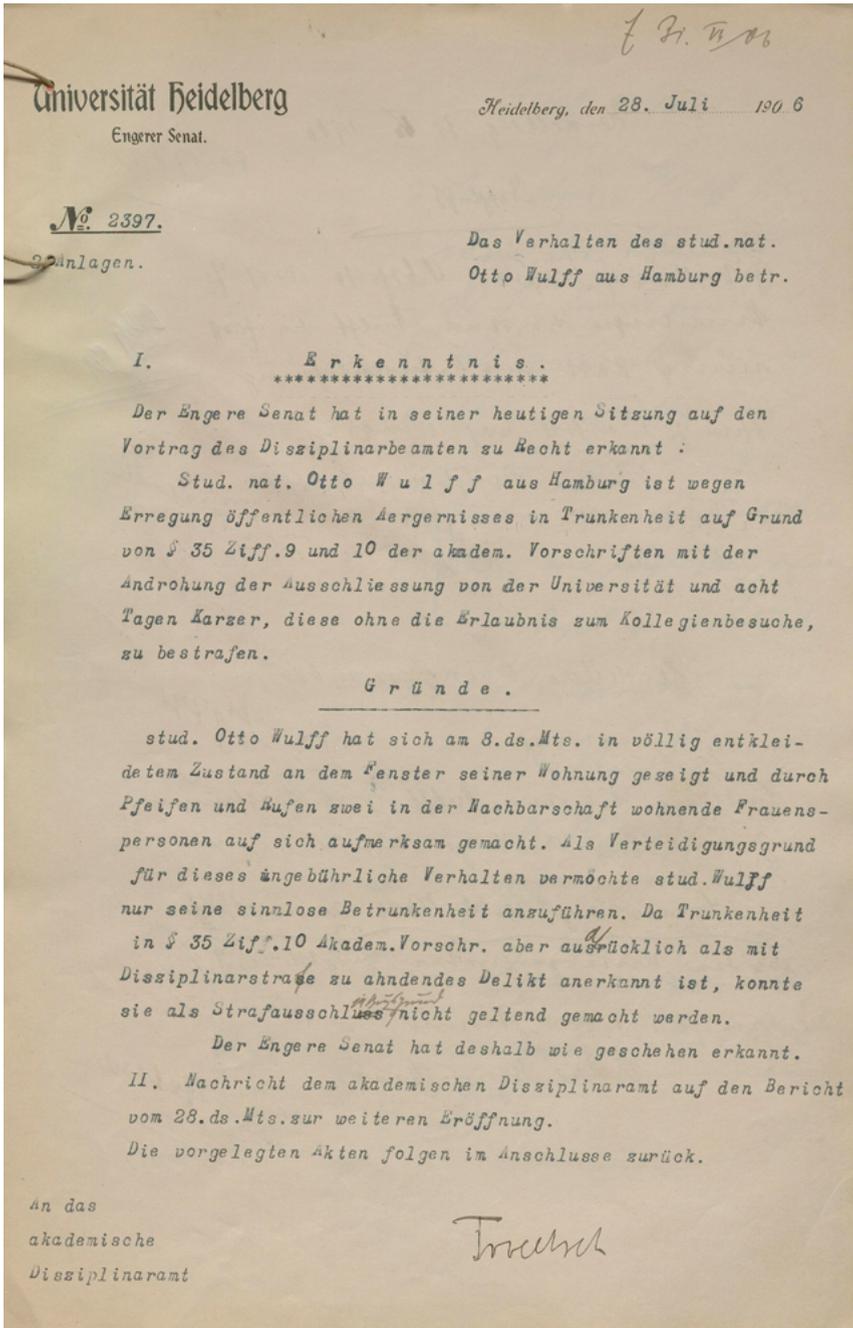
Der akad. Senat warnt sohin mit väterlichem Ernste sämtliche irrgeleitete akademische Bürger, sieht sich aber zugleich genöthiget, durch gegenwärtiges Publicandum denselben bekannt zu machen, daß man zu Abstellung aller ferneren zu nächtlichen Weile verübten Excesse mit dem hiesigen Militair Commando nähere Communication gepflogen, und die Verfügung getroffen habe, daß alle jene, welche zu Abendszeit sich Lärmen auf den Straßen oder sonstigen Unfug jeder Art erlauben, ohne weiteres auf die Hauptwache gebracht und aldem der akademischen Behörde ausgeliefert werden sollen; wobei diejenige, welche sich der geringsten Widersezlichkeit gegen die Patrouille erlauben, sich nicht nur die etwa daraus entstehende Folgen selbst beizumessen, sondern noch überdies eine öffentliche ihrem Vergehen angemessene Strafe zu erwarten haben.

Alle jene eingebrachte Ruhestöhrer aber sollen bei dem ersten Betretungsfalle einer exemplarischen Strafe unterworfen, im Wiederholungsfalle aber unnachsichtlich von hiesiger Akademie hinweg gewiesen werden. Heidelberg den 20. Febr. 1805.

Prorector und Professores

XXI Urteil gegen Otto Wulff

UAH RA 7227



Heidelberg, Zi. 16. 1906.

No 1782.

Gepf. B.

1, Zerkullung eines Abspruchs vom 7. -
Annahme zu stud. Kullt zu frop-
nung Katt mit Kulltschulung.

Geigler

2, Bpui zu i + Hro may so Kagen

Abkt. Kitzigk. K. K. K.

U

meidem.

Heidelberg, 2. August 1906.

No 1781

Kuff.

1, Fortung des stud. Kullt zur fropnung
gem. 138 v. d. K. K. K.

Sarussag, H. v. 1846, vom 10. 1/2

werden Kulltschulung, Kulltschulung 20. 1/2

2, Bpui zu i + Hro Kagen

Abkt. Kitzigk. K. K. K.

U

gekauft